

Beschluß der Bürgerschaft

vom 30. Mai 1866.

1. Budget für das Jahr 1866.

Die Bürgerschaft bewilligt, dem Antrage des Senats entsprechend, für den diesjährigen laufenden Haushalt einen Einkommenschuß von einem Procent des letztjährigen Einkommens, in bisheriger Weise zu erheben; wünscht jedoch, daß eine besondere Deputation das Gesetz über die Einkommensteuer in der Richtung prüfe, in wie weit die demselben zu Grunde liegenden Principien und deren Anwendung einer Aenderung bedürfen, um eine zweckmäßige Realisirung einer progressiven Einkommensteuer zu ermöglichen.

In Betreff Herbeiziehung der von der Bürgerschaft früher namhaft gemachten Erwerbsgesellschaften zu der Schoßpflicht sieht die Bürgerschaft bis auf Weiteres von Verhandlungen ab.

2. Lotterie.

Dem Antrage des Senats will die Bürgerschaft ihre Zustimmung nunmehr ertheilen, jedoch mit der selbstverständlichen Bedingung, daß das Vertragsverhältniß ohne Rücksicht auf die stipulirte Dauer aufhört, sobald in Bremen das Lotteriespiel im Wege der Gesetzgebung gesetzlich untersagt wird.

3. Ankauf eines Hauses für die Bürgerschule.

Den gegenwärtigen Zeitpunkt hält die Bürgerschaft für nicht geeignet, um auf den eine Ausgabe von 6000 Thalern zur Folge habenden Ankauf des qu. Erbes zur Zeit einzugehen.

4. Weggeldtarif.

Dem vorgelegten Entwurf einer Verordnung in Betreff des auf den Staats-Chausseen zu erhebenden Weggeldes ertheilt die Bürgerschaft ihre Genehmigung, wünscht jedoch, daß die Deputation bei Ausführung desselben Einsparungen treffe, damit für Hin- und Rückfahrt an derselben Zahlstelle und für denselben Tag das Weggeld auf einmal entrichtet werden könne.

5. Interimistische Unterbringung Bremischer Zuchthaussträflinge in den Großherzoglich Oldenburgischen Strafanstalten.

Der Bürgerschaft ist es genehm, daß hiesige Zuchthaussträflinge auch über die Zahl von Dreißig zur Zeit hinaus und zwar gegen eine jährliche Vergütung von 100 Thalern Courant nach Uebereinkunft mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung an die Strafanstalt zu Vechta überwiesen werden können.

Bei dieser Gelegenheit giebt die Bürgerschaft auch ihre vorbehaltene Erklärung ab über die Mittheilung des Senats vom 15. December v. J., den Bericht über die Kosten des Zuchthaus pro 1864 betreffend, indem sie beifolgend die ihr von einer Commission ausgearbeitete vergleichende Aufstellung von Stats auswärtiger Strafanstalten überreicht.

Sie entnahm aus dem Resultat dieser Zusammenstellung, daß 1) die Kosten unseres Zuchthaus unter den gegebenen Verhältnissen zu Bedenken keinen Anlaß geben, und daß 2) in Bezug auf die Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft vom 3./10. April 1861, abgesehen von dem kostspieligen Bau eines Zellengefängnisses, die mit der Einzelhaft verbundene Verwaltung unabweislich große, unser Budget unverhältnißmäßig stark belastende Ausgaben zur Folge haben wird.

Um diese Kosten zu ermäßigen, ersucht sie den Senat aufs Dringendste, keine Schritte unversucht zu lassen, um mit unsern nächsten Schwesterstädten Hamburg oder Lübeck oder etwa mit Oldenburg zur Erbauung einer gemeinschaftlichen Strafanstalt nach gleichen Grundsätzen, sei es hier oder bei ihnen, oder auch behufs Vergrößerung der schon in diesen Staaten bestehenden Anstalten zur definitiven Aufnahme unserer Sträflinge in dieselben sich in Einvernehmen zu setzen.

6. Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

Dem definitiven Berichte der wegen dieses Gegenstandes niedergesetzten Deputation sieht auch die Bürgerschaft demnächst entgegen.

Anlage

zum Beschlusse der Bürgerschaft
vom 30. Mai 1866.

Commissions-Bericht

über die

Kosten des Zuchthauses.

Die am 20. December vorigen Jahres von der Bürgerschaft niedergesetzte Commission zur Prüfung und Berichterstattung des der Bürgerschaft in der Mittheilung des Senats vom 15. December 1865 zugegangenen Rechnungsberichtes über die Kosten des Zuchthauses pro 1864, ist beauftragt worden, zugleich eine vergleichende Uebersicht darüber vorzulegen, wie sich die Kosten der hiesigen Zuchthausgefangenen zu denen anderer Gefängnisanstalten in auswärtigen Staaten, namentlich in der zu Bechta verhalten. Neben diesem Commissorium hat sie geglaubt, zugleich ihr Augenmerk auf den Beschluß der Bürgerschaft vom 3. April 1861 richten zu müssen, der im Einverständnisse mit dem Senate zwar die Vorlegung von Plänen und Kostenanschlägen zur Erbauung eines Zellengefängnisses genehmigt, zugleich aber dem Senat empfiehlt, den Versuch zu machen, ob sich nicht mit den Schwesterstädten oder Nachbarstaaten eine Vereinbarung treffen lasse, zur Aufnahme unserer Sträflinge in deren Anstalten.

Die Commission hat somit ihre Aufgabe als eine doppelte aufgefaßt: einmal zu prüfen, wie sich die Kosten unseres Zuchthauses in den bisherigen Verhältnissen zu denen auswärtiger Strafanstalten verhalten, und zweitens, wie sie sich künftig stellen werden auf Grund der Einzelhaft und der damit verbundenen Einrichtungen.

Zur Lösung dieser Aufgabe mußte die Commission sich zunächst das geeignete Material zu verschaffen suchen, und sie kann in dieser Beziehung mit dankender Anerkennung berichten, daß die betreffenden Behörden auswärtiger Strafanstalten, an die sie sich zu diesem Zwecke gewendet hat, ihr mit der größten Bereitwilligkeit die erbetenen Aufgaben zugestellt haben. Es liegen ihr Berichte über die Strafanstalten zu Berlin, Bruchsal, Bechta, Dreierbergen im Großherzogthum Mecklenburg und St. Annen in Lübeck vor.

Läßt dieses Material nun auch manche Lücke in Beziehung auf die jeder Anstalt und Einrichtung zukommenden besonderen Verhältnisse, welche dieser Eigenthümlichkeiten halber in den verschiedenen Anstalten eine Vergleichung derselben in allen Theilen nicht zulassen; so bietet dasselbe doch Gesichtspunkte genug, um die allgemeine finanzielle Frage, welche hierbei lediglich in Betracht kommt, schärfer und bestimmter ins Auge fassen zu können.

Die Commission erlaubt sich zunächst eine kurze Uebersicht über die Stats vorbenannter Anstalten mit den dazu erforderlichen Erläuterungen, soweit dieselben ihr vorliegen, zu geben, um diese dann schließlich zu einer besseren Uebersicht und

Vergleichung mit unserer eigenen Anstalt tabellarisch zusammenzustellen. Zum einheitlichen Ueberblick der Zahlenverhältnisse sämtlicher Geldposten hat sie die verschiedenen landesüblichen Münzen in Courant-Thaler verrechnet.

I. Die neue Strafanstalt zu Berlin zählte 1864 700 Gefangene, von denen sich 460 in Einzelhaft und 180 in der Filialanstalt in gemeinsamer Haft befanden, während 60 zu Deconomiearbeiten verwendet wurden.

Der ganze Ausgabe-Etat betrug 67,790 ₰ oder pro Kopf der Gefangenen jährlich 96 $\frac{5}{6}$ ₰. Das 66 Personen umfassende Beamtenpersonal kostete 23,865 ₰ oder pro Kopf der Gefangenen 34 ₰. Der Arbeitsverdienst stellte sich auf 13,560 ₰ oder für den Kopf 19 Thlr. 11 Sgr. Das Verhältniß der Beamtenzahl zu der der Gefangenen verhielt sich wie 1 zu 10 $\frac{61}{100}$. Die Beamten haben theils freie Wohnung, theils Wohnungsvergütung, aber keine Beköstigung seitens der Anstalt.

II. Das Männergefängniß in Bruchsal, in welchem die Einzelhaft ganz durchgeführt ist, trägt gegen alle übrigen vorliegenden Anstalten wegen seines umfassenden Industrie- und Gewerbebetriebes einen wesentlich andern finanziellen Charakter. Dieser Betrieb hat einen entschiedenen Einfluß auf alle Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalt. Aus der vorliegenden 10jährigen Durchschnittsberechnung von 1855 bis 1864 inclusive geht hervor, daß die Zahl der Gefangenen jährlich 293 $\frac{36}{100}$ beträgt und die Brutto-Ausgabe sich jährlich auf 78,543 ₰ beläuft. Von diesem Etat werden jährlich — stets nach der 10jährigen Durchschnittsperiode berechnet — für Einkäufe von Industrieftoffen und Geräthen 39,604 ₰ verwendet. Zieht man diese Summe von den 78,543 ₰ des ganzen Ausgabenetats ab, so bleiben für Beköstigung der Gefangenen, für Besoldung der Beamten, für Krankenpflege, Licht und Feuerung, für Wäsche und Bekleidung, für Bau und Besserung, so wie für alle übrigen Erfordernisse 38,939 ₰, was eine Ausgabe für jeden Gefangenen jährlich von 134 ₰ macht. Dagegen liefert der Betrieb der Anstalt eine Brutto-Einnahme von 55,367 ₰. Setzt man hiervon die 39,604 ₰ Auslagekosten ab, so ergibt sich ein Reingewinn jährlich von 15,763 ₰ oder für den Kopf der Gefangenen 56 ₰. Zu diesem Arbeitsgewinn kommen noch verschiedene kleine Einnahmen aus dem Erlös von alten Utensilien, von Abfällen aus der Deconomie u. s. w., die sich jährlich pro Kopf der Gefangenen auf 4 ₰ berechnen. Es ergeben sich somit 60 ₰, die von den 134 ₰ der jährlichen Kosten eines Gefangenen wieder in Abzug zu bringen sind und den jährlichen Zuschuß des Staats für jeden Gefangenen auf 74 ₰ reduciren. Der Beamtenetat erfordert jährlich mit Einschluß der Werkführer des Arbeitsbetriebes 13,501 ₰ oder für den Kopf der Gefangenen 46 ₰. — Die Personenzahl der Beamten ist nicht angegeben. — Auch in dieser Anstalt haben die Beamten keine Naturalverpflegung.

III. Die Strafanstalt zu Bechta steht hinsichtlich des Arbeitsbetriebes im Gegensatz zu der in Bruchsal. Während in dieser ein Arbeitsumsatz von jährlich 50 bis 60,000 ₰ betrieben wird, an welchem zu Gunsten der Anstalt jeder Gefangene mit 56 ₰ Reingewinn jährlich participirt, scheint die Verwaltung in Bechta nach ihrer Erklärung keinen Werth auf den Arbeitsverdienst für die Anstalt zu legen. »Der Arbeitsverdienst«, sagt dieselbe in ihrem Berichte, »möge circa 15 ₰ jährlich für jeden Sträfling« betragen, woraus hervorgeht, daß derselbe nicht einmal in genaue Rechnung gezogen wird.

Die Durchschnittszahl der Gefangenen berechnet sich nach der 10jährigen Periode von 1855—1864 inclusive auf 226, die in 3 Anstalten, jedoch bei gleicher Verpflegung und unter einer Verwaltung, detenirt sind. Der Ausgabeetat für 1864 beläuft sich auf 22,601 ₰ oder pro Kopf der Gefangenen jährlich genau auf 99 ₰ 29 Sgr. 77 $\frac{0}{100}$ Pf. Die Beamten, deren Zahl 29 ist und sich zu der Zahl der Gefangenen wie 1 zu 77 $\frac{0}{100}$ verhält, kosten 8774 ₰, oder für jeden Gefangenen jährlich 38 $\frac{4}{5}$ ₰.

IV. Die Strafanstalt zu St. Annen bietet wenig Anhaltspunkte zu Vergleichen, theils weil die Verwaltung verschiedenartige Anstalten unter einer Deconomie umfaßt, theils weil auch diese Verwaltung erst seit 1864 neu organisirt ist und sich noch in einem Uebergangsstadium befindet. Nach dem Budget von 1865 zählte die Anstalt 155 Gefangene mit einem Etat von 14,005 ₰ oder pro Kopf der Gefangenen jährlich von 90 ₰. Das Dienstpersonal ist 18 Personen stark und verhält sich zu

der Zahl der Gefangenen wie 1 zu $86\frac{1}{100}$. Die Kosten desselben stellen sich auf 4246 r oder pro Kopf $27\frac{2}{5}$ r . Der Arbeitsverdienst beläuft sich auf 1422 r , was für jeden Gefangenen jährlich 9 r macht. Die Anstalt giebt den Beamten keine Beköstigung.

V. Was die Anstalt zu Dreiebergen im Großherzogthum Mecklenburg betrifft, so ist diese unter den vorliegenden die entschieden kostspieligste. Sie hat 231 Gefangene und kostet jährlich 32,626 R , was für den Kopf der Gefangenen 141 R beträgt. In dieser Anstalt haben die Beamten neben der Besoldung zugleich Beköstigung, was eine jährliche Ausgabe von 12,568 R oder für jeden Gefangenen $54\frac{1}{2}$ R erfordert. Die Zahl des Dienstpersonals ist nicht angegeben. Der jährliche Arbeitsverdienst stellt sich auf 4673 R oder pro Kopf der Gefangenen 20 R 7 Sgr.

VI. Im Zuchthause zu Bremen waren nach dem in Frage stehenden Rechnungsbericht 1864 51 $\frac{1}{4}$ Gefangene detenirt, die der Anstalt 6260 M oder für jeder Gefangenen 122 M kosteten. Das Dienstepsonal zählte 10 $\frac{3}{4}$ Personen und verhält sich zu der Zahl der Gefangenen wie 1 zu 47 $\frac{6}{100}$. Es kostete mit Einschluß der Naturalverpflegung 2412 M oder pro Kopf der Gefangenen 47 M . Die übrigen Ausgaben für Beföstigung der Gefangenen, Wäsche und Bekleidung, Feuerung und Licht, Bau und Besserung, Medicamente u. s. w. betragen 3848 M oder für jeden Gefangenen 75 M . Da nur eine einjährige Rechnung vorliegt, so kann der Arbeitsverdienst, der in den verschiedenen Jahren sehr variiert, nicht genau bestimmt, sondern annähernd auf 20 M pro Kopf der Gefangenen angegeben werden.

Aus den Etat-Verhältnissen der vorstehenden 6 Strafanstalten läßt sich folgende tabellarische Uebersicht zusammenstellen:

Strafanstalt zu	Zahl der Gefangenen	Zahl des Beamtenpersonals	Jährliche Gesamt- ausgabe	Jährliche Kosten pro Kopf der Gefangenen	Jährlicher Staatsaus- fluß pro Kopf der Gefangenen nach Abzug des Arbeits- verdienstes u. sonstiger Einnahmen	Das Verhältnis des Dienst- personals zu dem der Gefan- genen	Jährliche Kosten des Dienst- personals pro Kopf der Gefan- genen	Das Verhältnis der Kosten des Dienst- personals zu den Gesamt- kosten	Die übrigen jährlichen Kosten nach Abzug der Ausgabe für das Dienst- personal	Nach Abzug der Kosten für das Dienst- personal kostete unsere Anstalt 1864		Das Dienst- personal mit Natural- verpflegung
										mehr	weniger	
I. Berlin	700	66	67790	96	25	1:10 ⁶¹ / ₁₀₀	23865	1:2 ⁸⁴ / ₁₀₀	43925	8633	—	ohne
II. Bruchsal	293 ¹ / ₃	nicht angegeben	38939 ¹)	134	—	—	13501	1:2 ⁸⁸ / ₁₀₀	25438	—	3414	ohne
III. Bietla	226	29	22601	100	—	1:7 ⁷⁹ / ₁₀₀	8774	1:2 ⁵⁷ / ₁₀₀	13827	3142	—	ohne
IV. St. Annen	155	18	14005	90	—	1:8 ⁶¹ / ₁₀₀	4246	1:3 ²⁹ / ₁₀₀	9759	1979	—	ohne
V. Dreibergen	231	nicht angegeben	32626	141	—	—	12568	1:2 ⁵⁹ / ₁₀₀	20058	—	2714	mit
VI. Bremen	51 ¹ / ₄	10 ³ / ₄	6260	122 ²)	—	1:4 ⁷⁶ / ₁₀₀	2412	1:2 ⁵⁹ / ₁₀₀	3848	—	—	mit

¹) Die ganze Ausgabe beträgt, wie auch in dem vorstehenden Bericht sub II. näher erläutert ist, 78,543 fl ; davon sind abzusetzen die Auslagen für Industriezweige und Geräte mit 39,604 fl .

²) Es sind von den 122 fl 20 fl für Arbeitsverdienst abzusetzen, was approximativ angenommen und sicher nicht zu niedrig gegriffen ist.

Die vorstehende Zusammenstellung wird die Unterschiede der Positionsverhältnisse besser veranschaulichen und die Lösung der Frage: wie sich unsere Anstalt bei ihrer bisherigen Einrichtung in finanzieller Beziehung zu denen der fünf anderen stellt? näher bringen.

Das Wesentlichste, was dabei ins Auge zu fassen ist, sind die Beamtengehälter. Die Tabelle ergibt, daß die Kosten für das Dienstpersonal fast sämtlicher Anstalten über den dritten Theil der Gesamtkosten in Anspruch nehmen, was finanziell um so wichtiger ist, je mehr die Natur dieser Ausgabe verschieden ist von der aller übrigen Positionen und diese Kosten in dem Grade progressiv sich erhöhen, je geringer die Zahl der Gefangenen einer Anstalt ist.

Die Kosten für die Ernährung der Gefangenen, für ihre Bekleidung, für Licht und Feuerung, für Inventar, sowie mehrere andere Erfordernisse können in den kleineren wie in den größeren Strafanstalten, in denen gemeinsamer Haft wie in denen der Einzelhaft sich nach dem Verhältnisse der Zahl ihrer Gefangenen gleich bleiben, wenn in den verschiedenen Anstalten die Lebensmittelpreise, die Deconomieeinrichtung und die Controlle sich gleich sind. — Ganz anders aber verhält es sich mit den Kosten der Beamten. Diese müssen nothwendig in umgekehrtem Verhältnisse größer werden, je kleiner die Anstalt ist, weil alle Strafanstalten, zumal bei Verfahren der Einzelhaft, mögen dieselben viele oder wenige Gefangene haben, eine Anzahl höherer Beamten, deren Besoldung sich nicht nach der Zahl der Detenirten, sondern nach der Stellung und Befähigung der Beamten richtet, nicht entbehren können. Nur in dem niedern Dienstpersonal wird in kleineren Anstalten eine Verminderung in der Zahl desselben eintreten können.

Man nehme zur Erläuterung des Gesagten die Anstalten A B und C. Jede dieser Anstalten muß in Folge ihrer inneren Einrichtung auf Grund der Einzelhaft einen Director haben. Die Besoldung eines Directors kostet jeder — es mag hier nur niedrig gegriffen werden — 1200 fl jährlich. Die Anstalt A zählt 600 Gefangene. Durch diesen Etat vertheuert sich die Unterhaltung jedes Gefangenen um 2 fl . Die Anstalt B hat 300 Gefangene; hier verdoppeln sich schon bei gleicher Ausgabe die Kosten für jeden Gefangenen; er erhöht das Budget um 4 fl . In der Anstalt C befinden sich nur 50 Gefangene, wodurch der Ausgabeposten für den Director sich schon um 12 Mal höher stellt für jeden Gefangenen, als in der Anstalt A, denn er vertheuert die Kosten für jeden jährlich um 24 fl .

Mögen nun auch alle übrigen Verwaltungskosten in den beiden Anstalten A und C im Verhältnisse zu der Zahl ihrer Gefangenen sich gleich bleiben, so wird doch stets die Anstalt C mit ihrem Etat gegen den der Anstalt A im Nachtheil sein, und zwar um so mehr, je mehr höhere Beamte sie gleichmäßig mit dieser anzustellen genöthigt sein wird. Und auch selbst die Zahl der Beamten stellt sich in den kleineren Anstalten im Verhältnisse zu den größeren für erstere ungünstig. Die Tabelle zeigt, soweit die Beamtenzahl vorliegt, die Unterschiede. Während in dem Gefängniß zu Berlin mit seinen 700 Gefangenen 1 Beamter für $10^{61}/_{100}$ Gefangene ausreicht, ist schon in Bocka einer für $7^{70}/_{100}$ und in unserer Anstalt einer für $4^{76}/_{100}$ Gefangene erforderlich. In diesem Verhältnisse stehen auch die Beamtenkosten. In Berlin stellen sich diese für den Kopf der Gefangenen jährlich auf 34 fl , in Bocka auf $38^{3}/_{4}$ und bei uns auf 47 fl . Daß in Bruchsal sich diese Kosten auf 46 fl für den Gefangenen belaufen und nur einen Thaler unter dem Etat unserer Anstalt stehen, darf nicht auffallen, weil, wie schon hervorgehoben, der Geschäftsbetrieb dieser Anstalt alle Positionen mehr oder weniger, und besonders die des Beamtenetats, für Rechnungs- und Betriebsbeamten, beeinflusst.

Was nun unsere Anstalt speciell betrifft, deren finanzielle Stellung im Vergleich mit anderen Strafanstalten und besonders mit der in Bocka hier in Frage kommt, so ist ihr Beamtenetat — pro Kopf der Gefangenen jährlich 47 fl — ein hoher zu nennen, weil sie mit ihrem bisherigen gemeinsamen Haftverfahren keine höhere Beamten zu besolden gehabt hat. In den Anstalten zu Berlin und Bocka, bei denen zum größten Theil das Einzelhaftsystem in Anwendung kommt, gehen Gehälter für höhere Beamte in ersterer mit 6800 fl und in letzterer mit 4650 fl jährlich vorab, ehe sie zu dem Grade eines Hausverwalters kommen, mit dem unsere Anstalt erst anfängt, und dennoch steht diese gegen Berlin um 13 fl und gegen Bocka um

8 $\frac{1}{4}$ ₰ pro Kopf der Gefangenen jährlich höher, was gegen erstere eine jährliche Mehrausgabe von 666 $\frac{1}{4}$ ₰ und gegen letztere um 422 $\frac{3}{4}$ ₰ macht.

Wenn auch die nächste und natürlichste Ursache dieser hohen Ausgabe in der geringen Zahl der Gefangenen zu suchen ist, wie das vorstehend schon des Näheren nachgewiesen worden, so glaubte doch die Commission, einen zweiten Grund dazu nicht unberücksichtigt lassen zu dürfen, der in der Naturalverpflegung unserer Beamten seitens der Anstalt zu finden ist. Wie sich auch später unser Gefängnißwesen gestalten möge: jedenfalls wird dieser Umstand einer genauen Prüfung unterzogen werden müssen. Denn vergleicht man die Beamtenetats der 4 Anstalten, wie sie der Reihe nach in der Tabelle aufgeführt sind, in denen die Beamten keine Beköstigung seitens der Anstalt haben, mit den zwei letzteren, in denen diese von der Anstalt gegeben wird, so wird der wesentliche Kostenunterschied sofort in die Augen springen.

Die übrigen jährlichen Kosten für die Verpflegung der Gefangenen u. s. w. stellen sich zu denen der 5 auswärtigen Anstalten verschieden. Für unsere Anstalt mit ihren 51 $\frac{1}{4}$ Gefangenen ergeben sich diese Ausgaben 1864 mit 3848 ₰, was für 700 Gefangene in Berlin einen Kostenaufwand von 52,558 ₰ betragen würde. Da aber diese Anstalt nur 43,925 ₰ dafür verbraucht hat, so stellt sich dieser Posten für Berlin um 8633 ₰ billiger, oder unsere Anstalt kostet, wie es auf der Tabelle aufgeführt ist, für diesen Theil der Ausgaben im Verhältniß zu der Zahl der Gefangenen jährlich mehr 8633 ₰. Gegen Bechta ist dieser Posten in unserer Anstalt theurer um 3142 ₰ und gegen St. Annen um 1979 ₰. Dagegen billiger gegen Bruchsal um 3414 ₰ und gegen Dreibergen um 2714 ₰.

Die Ursachen dieser Verschiedenheit liegen nicht so klar vor wie die des Beamtenetats und müssen mehr den inneren, jeder Anstalt zukommenden besonderen Verhältnissen zugeschrieben werden.

Geht nun aus dem Vorstehenden zur Genüge hervor, daß unser Zuchthaus bei seiner bisherigen, nach dem Verfahren der gemeinsamen Haft beschränkten Einrichtung einen verhältnißmäßig großen Kostenaufwand erfordert, so liegt die Antwort auf die Frage nahe, wie sich die jährlichen Verwaltungskosten stellen werden bei dem Strafverfahren der Einzelhaft. Abgesehen von dem Neubau eines Zellengefängnisses, der Hunderttausende kosten wird, werden die jährlichen Ausgaben für das mit der Einzelhaft verbundene vermehrte Dienstpersonal, bei dem nach Analogie anderer derartigen Anstalten ein Director, ein Inspector, Rechnungsbeamte und Werkmeister, sowie Haus- und Oekonomie-Verwalter, Lehrer und Prediger nicht werden fehlen dürfen, ein für unseren kleinen Staat unverhältnißmäßig großes finanzielles Opfer in Anspruch nehmen. Eine genaue Berechnung läßt sich darüber im Voraus nicht anstellen; aber das läßt sich schon mit ziemlicher Gewißheit aus den vorliegenden vergleichenden Ergebnissen folgern, daß, abgesehen von allen übrigen vermehrten Kosten, uns jeder Gefangene fast das Dreifache des jetzigen Beamtenetats zu stehen kommen wird. Und dabei dürfen wir uns nicht der Hoffnung hingeben, die vermehrten Kosten durch eine Compensation von Arbeitsgewinn der Sträflinge, wie das wohl in anderen großen Anstalten ermöglicht werden kann, vermindert zu sehen. Denn dieselbe Ursache, die geringe Anzahl der Gefangenen, die die Ausgaben so kostspielig macht, ist wohl auch zugleich die Ursache, die einen lohnenden Gewerbebetrieb nicht zuläßt.

Hiergegen könnte vielleicht eingewendet werden, daß sich später die Zahl der Gefangenen mehren werde, wie es leider in der letzten Zeit geschehen und wie es eine vermehrte Population, größere Einwanderungen, Steigerung des Verkehrs u. s. w. für die Folge mit sich bringen werden. Ist diese Voraussetzung auch nicht in Abrede zu stellen, so darf dabei nicht außer Acht gelassen werden, daß daraus sich doch nicht die Schlußfolgerung einer allgemeinen Vermehrung ziehen läßt, sondern daß diese Vermehrung wieder ausgeglichen werden dürfte durch die mit der Einzelhaft verbundene geringere Haftzeit. In dem Männergefängniß zu Bruchsal sind unter 2049

Erkenntnissen
 914 unter 1 Jahr,
 1090 von 1 bis 5 Jahren,
 36 „ 5 „ 10 „
 6 „ 10 „ 15 „
 2 „ 15 „ 20 „ und
 1 auf Lebenszeit.

Nach allen diesen Ergebnissen sieht sich die Commission veranlaßt, die Bürgerschaft auf die Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft vom 3./10. April 1861 zurückzuverweisen, nach welchen die Bürgerschaft, wie schon im Eingange des Berichtes hervorgehoben, zwar auf Grund der Einzelhaft sich mit der Ausarbeitung von Bauplänen und Kostenanschlägen einverstanden erklärte, zugleich jedoch dem Senat empfiehlt, »ob nicht etwa durch ein gemeinsames Vorgehen mit den Schwesterstädten oder durch eine Vereinbarung mit den Nachbarstaaten die bedeutenden finanziellen Opfer für einen so kleinen Staat, wie den unserigen, ermäßigt werden können«.

und worauf der Senat erklärt, indem er diesem Beschlusse beitrifft:

»Obgleich er nicht erwarten dürfe, daß auf dem angedeuteten Wege — auf Verhandlungen mit auswärtigen Staaten einzugehen — ein irgend sachdienliches oder auch nur unseren finanziellen Interessen verhältnismäßig günstiges Ergebnis werde erreicht werden, er jedoch nicht unterlassen wolle, bei sich darbietender Gelegenheit den Gegenstand in geeigneter Weise in Anregung zu bringen.«

Zwar ist nun in Folge der Erbauung der Bremer-Oldenburger Eisenbahn als integrierender Theil des zwischen Bremen und Oldenburg abgeschlossenen Eisenbahnvertrags ein Abkommen dahin getroffen worden, daß, da die Erbauung der Eisenbahnbrücke den Abbruch unseres Zuchthauscs nothwendig machte, eine beschränkte Zahl unserer Sträflinge auf einige Jahre in der Strafanstalt zu Vechta Aufnahme finden. Allein, da dieser Vertrag hinsichtlich unserer Züchtlinge nur ein Provisorium ist und da die Begräumung unseres Zuchthauscs zur nothwendigen Folge hat, daß wir in nächster Zeit Einrichtungen zur definitiven Unterbringung unserer Zuchthausgefangenen treffen müssen, so empfiehlt die Commission der Bürgerschaft folgenden Antrag zur Beschlußnahme:

Die Bürgerschaft hat sich in Folge der Mittheilung des Senats vom 15. December v. J., den Bericht über die Kosten des Zuchthauscs pro 1864 betreffend, von einer Commission eine vergleichende Aufstellung von Stats auswärtiger Strafanstalten ausarbeiten und nach dem Ergebnis dieser Zusammenstellung berichten lassen, daß 1) die Kosten unseres Zuchthauscs unter den gegebenen Verhältnissen zu Bedenken keinen Anlaß geben und daß 2) in Bezug auf die Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft vom 3./10. April 1861, abgesehen von dem kostspieligen Bau eines Zellengefängnisses, die mit der Einzelhaft verbundene Verwaltung unabweislich große, unser Budget unverhältnismäßig stark belastende Ausgaben zur Folge haben wird.

Um diese Kosten zu ermäßigen, ersucht sie den Senat aufs Dringendste, keine Schritte unversucht zu lassen, um mit unseren nächsten Schwesterstädten Hamburg oder Lübeck oder etwa mit Oldenburg zur Erbauung einer gemeinschaftlichen Strafanstalt nach gleichen Grundsätzen, sei es hier oder bei ihnen, oder auch behufs Vergrößerung der schon in diesen Staaten bestehenden Anstalten zur definitiven Aufnahme unserer Sträflinge in dieselben, sich im Einvernehmen zu setzen.

Bremen, April 1866.

Die Commission.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 8. Juni 1866.

1. Weggeldtarif.

Auch der Senat tritt den Vorschlägen der Deputation bei und ist mit der Bürgerschaft einverstanden, daß an allen Hebestellen die Einrichtung getroffen werde, um das Weggeld für die Hin- und Rückfahrt desselben Tages auf einmal entrichten zu können. Er wird daher die Verordnung nebst den Tarif und zwar in der Weise publiciren, daß sie mit dem 1. October d. J., dem Tage des Ablaufes der bestehenden